

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 WienEisenstadt, am 01.12.2016
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Mag. Sonja Hankemeier
Tel.: +43 5 7600-2235, 2281
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl: LAD-GS/VD.B692-10003-3-2016****Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz
geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt);
Stellungnahme

Zu dem Gesetzesentwurf, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele, nämlich den Ausbau der elektronischen Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen mit Behörden, werden grundsätzlich begrüßt.

Aus finanzieller Sicht kann mangels einer Kostendarstellung in den Erläuterungen oder im Vorblatt nicht beurteilt werden, welche Auswirkungen die Maßnahmen auf die Länderbudgets haben werden.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 5 (§ 1a):

Im Hinblick auf das in § 1a postulierte Recht auf elektronischen Verkehr wäre zu berücksichtigen, dass ein persönliches Erscheinen bei der Behörde auch weiterhin sinnvoll und zweckmäßig sein wird (beispielsweise bei der Vorlage von Plänen, Originaldokumenten, Akteneinsicht udgl.). Diese Problematik wird zwar insofern in den Erläuterungen dargestellt, dass Angelegenheiten *„die sich schon faktisch nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen“* hiervon nicht umfasst sind, jedoch erscheint auch eine Aufnahme in den Gesetzestext zweckmäßig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 10 bis 12 (§ 35 Abs. 1 bis Abs. 3):

Sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen werden mit "nicht-nachweisliche Dokumente" und „nachweisliche Zustellstücke“ neue Wortschöpfungen gebildet. Diese Wortschöpfungen wirken sprachlich irritierend - der Begriff "nachweislich" lässt sich mit dem Wort „Zustellung“ in Zusammenhang setzen, nicht aber mit dem Wort „Dokument“. Es wird angeregt, stattdessen einen Begriff wie „nachweisbar“ oder „ausgewiesen“ zu verwenden.

Zu Z 20 (§ 37b):

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Anzeigemoduls ist zu betonen, dass mit der zunehmenden Auslagerung der elektronischen Zustellungen auf behördenexterne Betreiber, die gesetzliche Verankerung der verpflichteten Rückmeldung der Zustelldienste über eine erfolgte Zustellung zur Berechnung allfälliger Fristen, als notwendig angesehen wird.

Hinsichtlich der späten Übermittlung dieser Stellungnahme wird um Berücksichtigung ersucht und darauf hingewiesen, dass offenbar aufgrund der zum 1. Juli 2017 erfolgten und da. nicht ausreichend erfassten Änderungen der elektronischen Zustelladressen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der gegenständliche Entwurf erst durch die Mitteilungen der anderen Bundesländer bekannt geworden ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 01.12.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr

